

22-Jähriger soll knapp sechs Jahre hinter Gitter

Schlägerei an Silvester: Der Staatsanwalt sieht einen versuchten Mord, der Verteidiger eine Schuldunfähigkeit und daher einen Freispruch

Von Benjamin Jeschor

BONN. Für knapp sechs Jahr soll ein 22 Jahre alter Bonner, der in der Silvesternacht einen zufällig vorbeikommenden 45-Jährigen zusammengeschlagen hatte, nach dem Willen von Staatsanwalt Ulrich Kleuser ins Gefängnis. Vor der Schwurgerichtskammer des Landgerichts forderte der Ankläger gestern, den Mann wegen versuchten Mordes im Zustand der erheblich verminderten Schuldfähigkeit sowie wegen gefährlicher Körperverletzung zu fünf Jahren und zehn Monaten zu verurteilen.

Der nicht vorbestrafte Angeklagte kann sich laut eigener

Schilderung nicht mehr an den Vorfall gegen 3 Uhr erinnern. Offenbar war es schon auf der privaten Silvesterfeier, die der Paketfahrer besucht hatte, zu verbalen und handgreiflichen Auseinandersetzungen gekommen.

Unter anderem soll er seine Lebensgefährtin an die Wand gedrückt haben, weil sie nicht mit ihm tanzen wollte. Kurz darauf verließ der 22-Jährige die Feier „wutentbrannt und erregt“, so der Staatsanwalt – und traf auf der Straße auf den ihm fremden Mann. Der 45-Jährige war mit einem Bekannten auf dem Weg vom Auto zu dessen Wohnung. Vor der Haustür passierte es: Der Angeklagte soll sich dem nichtsahnenden

Lehrer von hinten genähert und ihn zu Boden geschlagen haben. Anschließend habe der Paketfahrer den Mann „so zugerichtet, dass er aussah, als wäre eine Dampfwalze über ihn gefahren“, so Kleuser. Selbst die von Zeugen alarmierten Polizisten schafften es trotz des Einsatzes von Pfefferspray zunächst nicht, den Schläger festzunehmen. Erst als Verstärkung eingetroffen war, konnte der 22-Jährige gefesselt werden.

Entscheidend für den Ausgang des Prozesses wird sein, wie die Richter die Frage der Schuldfähigkeit einstufen. Einigkeit herrschte unter den Verfahrensbeteiligten darüber, dass der 22-jährige aufgrund seines Alkoholkonsums – er

soll zur Tatzeit mindestens zwei Promille gehabt haben – erheblich vermindert schuldfähig war.

Äußerst strittig ist hingegen, ob er komplett schuldunfähig war. In seinem vorläufigen Gutachten hatte sich der psychiatrische Sachverständige diesem Punkt noch nicht angenommen. Im Prozess kam der Experte jedoch zu dem Schluss, dass eine psychoseähnliche Störung nicht ausgeschlossen werden könne – und der Angeklagte deshalb möglicherweise nicht schuldfähig war.

Der Hintergrund: Während der Tat hatte der Schläger unter anderem gerufen: „Ich bin dein Meister.“ Auch hatte er das Opfer aufgefordert zu sagen, dass er Gott sei.

Staatsanwalt Kleuser und die Nebenklagevertreterin Gudrun Roth folgten dem Gutachter nicht. Sie sehen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Psychose. Vielmehr seien die Mordmerkmale der Heimtücke und der niedrigen Beweggründe erfüllt.

Verteidiger Carsten Rubarth forderte hingegen, dass sein Mandant freigesprochen wird, da eine Schuldunfähigkeit nicht ausgeschlossen werden könne. In seinem letzten Wort entschuldigte sich der Angeklagte noch einmal für die Tat und beteuerte: „Wenn ich könnte, würde ich es ungeschehen machen.“ Das Urteil soll in der kommenden Woche verkündet werden.